



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Per E-Mail

An

alle Gymnasien (per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.3-BS5513.0/1/1

München, 11.01.2018
Telefon: 089 2186 2391
Name: Herr Zwirgmaier

Aufnahme in die Stiftung Maximilianeum (für Schüler) bzw. in die Zustiftung des Hauses Wittelsbach zur Stiftung Maximilianeum (für Schülerinnen)

Anlage: 1 Formblatt (Kurzprofil der Bewerberin/des Bewerbers)
1 Abdruck dieses Schreibens

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in den letzten Jahren soll die Anmeldung für die Sonderprüfung zur Aufnahme in das Maximilianeum bzw. in die Zustiftung des Hauses Wittelsbach zur Stiftung Maximilianeum terminlich parallel mit der Anmeldung der Kandidaten für die Prüfung bei den Ministerialbeauftragten gemäß BayEFG erfolgen. Die Ministerialbeauftragten nehmen die Bewerbungsunterlagen entgegen und leiten diese an das Staatsministerium weiter. Hierbei ist folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Voranmeldung

Die Schulen werden gebeten, dem/der zuständigen Ministerialbeauftragten bei der vorläufigen Meldung der Kandidaten für die Sonderprüfung bei dem/der Ministerialbeauftragten gemäß BayEFG auch zu melden, welche Schüler darüber hinaus für die Aufnahme in das Maximilianeum bzw. in die Zustiftung des Hauses Wittelsbach zur Stiftung Maximilianeum vorgeschlagen werden. **Eine Meldung dieser Schüler beim Ministerium ist zu diesem Zeitpunkt nicht nötig.**

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1.1 Voraussetzungen

Nach § 13 der Grundbestimmungen für das Maximilianeum vom 20.08.1876 (BayBS II S. 666) sollen nur Schüler aufgenommen werden, die geistig hervorragend begabt und charakterlich würdig sind. *Dabei ist ein sehr strenger Maßstab anzulegen.* Es sind nicht schlechthin jeweils die besten Abiturienten der Schulen zu melden, sondern nur Bewerber, bei denen begründete Aussicht besteht, dass sie ein in *allen* Fächern hervorragendes Abiturzeugnis erhalten. Die beteiligten Lehrer sind zu hören.

Zunächst muss erwartet werden können, dass die Vorgeschlagenen die Leistungsvoraussetzungen erfüllen werden, die im „Merkblatt zum Zugang zur Studienförderung nach Art. 5 bayerisches Elitefördergesetz (BayEFG) aus dem Gymnasialbereich“ unter Punkt 2.3. genannt sind (Anlage zum KMS vom 11.02.2015 Az. V.3 – BS 4514.1 – 6.14967).

Die Aufnahme in die Studienförderung gem. BayEFG aufgrund der in der Sonderprüfung bei dem/der Ministerialbeauftragten gezeigten Leistungen ist Zulassungsvoraussetzung für die Sonderprüfung Maximilianeum; ein Anspruch auf Zulassung zur Maximilianeumsprüfung ist damit freilich nicht verbunden. Auf das ab dem Abiturjahrgang 2015 in Kraft getretene modifizierte Auswahlverfahren für den Zugang zur Studienförderung nach Art. 5 BayEFG wird verwiesen.

Folgende Voraussetzungen für eine Meldung zur Maximilianeumsprüfung müssen erfüllt sein:

A Schulische Leistungen

1. **Keine** der 40 *eingebrachten* Halbjahresleistungen darf unter 13 Punkten liegen
2. In mindestens zwei der fünf Abiturprüfungsfächer (darunter eines der Fächer Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache)

müssen in allen Einzelleistungen (große Leistungsnachweise sowie der Durchschnitt der kleinen Leistungsnachweise) mindestens 13 Punkte erbracht worden sein.

3. Im Rahmen der Abiturprüfung müssen die fünf erbrachten Einzelleistungen **mindestens viermal 13 Punkte** und **höchstens einmal 12 Punkte** betragen.
4. **Keine** der nicht eingebrachten Leistungen darf mit 0 Punkten bewertet worden sein.

B Prüfung nach BayEFG

Folgende Voraussetzungen müssen für die Zulassung zur Maximiliansprüfung erfüllt sein:

1. Platzierung unter den 180 besten Absolventen der Prüfung nach Art. 5 BayEFG („MB-Prüfung“) in der bayernweiten Rangliste
2. Aufnahme in die Studienförderung nach Art. 5 BayEFG („Max-Weber-Programm“)

Der voraussichtliche Termin für die Sonderprüfung bei dem/der Ministerialbeauftragten gemäß BayEFG ist:

21.06. bis 04.07.2018

T!

C Weitere Voraussetzungen

Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme in das Maximilianeum sind nach den Grundbestimmungen »christliches Glaubensbekenntnis und tadellose sittliche Führung«. Da die Achtung vor dem Stifterwillen oberste Richtschnur bei der Handhabung des Stiftungsgesetzes zu sein hat, muss das Gutachten der Schule (s.u. 1.2d) den Bewerber auch hinsichtlich dieser vom Stifter geforderten Voraussetzungen würdigen. Von Bewerbern, die in der Qualifikationsphase keinen Religionsunterricht besucht haben, ist ein Bekenntnis zu den ethischen Grundwerten des christlichen Glaubens schriftlich vorzulegen.

Des Weiteren müssen die Bewerber im Besitz des »bayerischen Indigenats« sein; in der Regel ist diese Bedingung erfüllt, wenn die Eltern der Bewerber schon sehr lange in Bayern leben oder wenn ein Elternteil lange im bayerischen öffentlichen Dienst tätig ist oder war. Es wird gebeten, bereits zum ersten Berichtstermin auf mögliche Zweifelsfälle hinzuweisen. Auf den Stand und die Vermögensverhältnisse der Eltern soll keine Rücksicht genommen werden.

Nach § 15 der genannten Grundbestimmungen sollen nur »solche Studierende« aufgenommen werden, »welche sich dem juristischen oder staatswirtschaftlichen Studium oder einem philosophischen oder technischen Fache widmen«, wobei unter »philosophischen Fächern« außer den Studienrichtungen der philosophischen auch die der naturwissenschaftlichen Fakultäten zu verstehen sind, ferner alle Fächer des Lehramts an Gymnasien.

Studierende der Theologie für ein Kirchenamt und der Medizin können nach den Grundbestimmungen **nicht** in das Maximilianeum bzw. in die Zustiftung aufgenommen werden.

1.2 Unterlagen

Dem *ersten* Vorschlag bei dem/der Ministerialbeauftragten sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein *eigenhändig geschriebener, ausführlicher Lebenslauf*, aus dem auch die besonderen Interessen hervorgehen;
- b) einen Ausdruck der in digitaler Form ausgefüllten tabellarischen Übersicht über den Lebenslauf (Kurzprofil) nach beigegebenem Muster;
- c) ein Lichtbild;
- d) eine vom Direktor unterschriebene, *eingehende Beurteilung* unter Berücksichtigung der schulischen und charakterlichen Entwicklung des Schülers in den letzten Jahren; soweit aus den anderen Unterlagen nicht ersichtlich, ist auch die Fremdsprachenfolge des Schülers anzugeben;
- e) eine Erklärung des Bewerbers, dass er bereit ist, sich der Sonderprüfung zu unterziehen, und dass er, wenn er erfolgreich sein sollte, auch tatsächlich sein Studium in München aufnehmen wird;
- f) ein Personalblatt in *zweifacher* Ausfertigung mit folgenden Angaben:
 1. Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort,

2. Bekenntnis,
 3. Geburtsort des Vaters und der Mutter; ggf. Angaben darüber, wie lange die Eltern bereits in Bayern leben,
 4. Beruf des Vaters und der Mutter,
 5. Auskunft darüber, ob ein Elternteil im bayerischen öffentlichen Dienst tätig ist oder war,
 6. Heimatanschrift mit Angabe einer Telefonnummer, unter der der Schüler zuverlässig zu erreichen ist,
 7. beabsichtigtes Studium,
- g) eine Kopie des Kursbogens.

2. Endgültige Meldung

- a) Zeitgleich mit der endgültigen Anmeldung der Kandidaten für die Sonderprüfung bei dem/der Ministerialbeauftragten gemäß BayEFG erfolgt zum von dem/der zuständigen Ministerialbeauftragten mitgeteilten Termin auch die endgültige Anmeldung der Kandidaten für die Sonderprüfung Maximilianeum, falls die vorläufig gemeldeten Schüler tatsächlich die Bedingungen für die Teilnahme an der Prüfung bei dem/der Ministerialbeauftragten erfüllt haben und sämtliche von ihnen im Rahmen der Abiturprüfung erbrachten Leistungen mit mindestens viermal 13 Punkten und höchstens einmal 12 Punkten beurteilt wurden.

Sind die genannten Bedingungen erfüllt, werden von den Schulen für die endgültige Anmeldung **bei dem/der Ministerialbeauftragten** folgende Dokumente in **beglaubigter Kopie** eingereicht:

- die Arbeiten der schriftlichen Abiturprüfung
- die Seminararbeit (Vorlage im Ausnahmefall auch im Original möglich)
- die Niederschrift über die Colloquiumsprüfungen
- eine Kopie des Kursbogens

- b) **Gleichzeitig mit der Mitteilung gemäß Nr. 2. a** übersenden die Schulen **dem Staatsministerium** für diejenigen Bewerber, die dem/der Ministerialbeauftragten für die Prüfung zur Aufnahme in die Studienförderung nach dem Bayerischen Eliteförderungsgesetz **endgültig** gemeldet werden und für die auch die Bewerbung um Aufnahme in die Stiftung Maximilianeum weiter bestehen kann, **per E-Mail** (julian.zwirgmaier@stmbw.bayern.de) **eine Aufstellung über die in**

Deutsch und in den Fremdsprachen behandelten Lesestoffe (für die einzelnen Sprachen jeweils auf einem eigenen Blatt).

Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Aufstellung der in Deutsch und in den Fremdsprachen behandelten Lesestoffe dem Staatsministerium zum frühestmöglichen Termin zuzuleiten ist, da sie den Prüfern als unerlässliche Vorbereitungsgrundlage dient.

Erfahrungsgemäß übersteigt die Zahl der Vorgeschlagenen die Zahl der im Maximilianeum verfügbaren Plätze erheblich; aufgrund der genannten, von der Schule zum 1. und 2. Termin eingereichten Unterlagen und nach Vorliegen des Ergebnisses der Prüfung bei dem/der Ministerialbeauftragten wird daher unter den verbleibenden Bewerbern eine Vorauswahl getroffen, die bestimmt, wer zur Sonderprüfung für die Aufnahme in die Stiftung Maximilianeum zugelassen werden kann.

3. Sonderprüfung für die Aufnahme in die Stiftung Maximilianeum bzw. in die Zustiftung des Hauses Wittelsbach zum Maximilianeum

Der voraussichtliche Termin für die Sonderprüfung ist:

16.07. bis 20.07.2018

T!

Prüfungsort ist das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in München. Auswärtige Prüfungsteilnehmer müssen, falls nötig, selbst um eine Übernachtungsmöglichkeit besorgt sein. Für Reisekosten und Unterkunft stehen dem Ministerium keine Mittel zur Verfügung.

Die Prüfung selbst geht vom Schulstoff (Lektüreliste!) aus und berücksichtigt darüber hinaus auch die besuchte Ausbildungsrichtung; sie beschränkt sich jedoch nicht darauf, sondern bezieht die besonderen Interessen der Bewerber mit ein und versucht ein Bild von ihrer Persönlichkeit zu gewinnen.

4. Aufnahme

Die Entscheidung darüber, wem die Aufnahme in das Maximilianeum bewilligt werden soll, hängt vom Vorschlag des Prüfungsausschusses und von der Stellungnahme des Kuratoriums des Maximilianeums ab; sie wird von der Universität München getroffen. *Ein Anspruch auf Aufnahme kann aus dem erfolgreichen Ablegen der Prüfung nicht hergeleitet werden.*

5. Termine

Die von den Ministerialbeauftragten vorgegebenen Berichtstermine sind unbedingt einzuhalten.

6. Allgemeines

- a) Es wird den Schulen geraten, die Bewerber für die Zulassung zur Sonderprüfung auch für andere Hochbegabtenstipendien, z. B. Studienstiftung des Deutschen Volkes, Cusanus-Werk, Evang. Studienwerk, vorzuschlagen.
- b) Weiterhin wird empfohlen, dass sich die zur Sonderprüfung zugelassenen Abiturienten, wenn sie nicht ein Auslandsjahr, Bundesfreiwilligendienst o.Ä. absolvieren, rechtzeitig bei der Hochschule ihrer Wahl immatrikulieren und dort ein Zimmer suchen, da die Entscheidung über die Aufnahme in das Maximilianeum u. U. erst kurz vor Beginn des Semesters fallen kann.

Mit Nachdruck wird darauf hingewiesen, dass für termingerechte und vollständige Vorlage aller benötigten Unterlagen die vorschlagende Schule allein verantwortlich ist. Nachteile, die einem Bewerber durch fehlende oder zu spät eingereichte Unterlagen erwachsen, hat deshalb die Schule zu vertreten.

Ich bitte darum, einen Abdruck dieses Schreibens dem Oberstufenkoordinator auszuhändigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Rolf Kussl

Ministerialrat